

Finanz- und Spesen-Reglement

1. Mitgliederbeitrag/Arbeitsbeitrag/Lizenzkosten (Ausführung Art. 14 Vereinsstatuten)

1.1. Höhe der Beiträge

Mitglied	Mitgliederbeitrag	Arbeitsbeitrag	Lizenzkosten
NLA	CHF 650	CHF 100	Effektive Kosten
U 21 A	CHF 650	CHF 100	Effektive Kosten
U 21 B	CHF 500	CHF 100	Effektive Kosten
1. Liga KF	CHF 300	CHF 100	Effektive Kosten
U 17 A	CHF 500	CHF 100	Effektive Kosten
U 17 B	CHF 400	CHF 100	Effektive Kosten
Ohne Lizenz	CHF 200	kein	keine

1.2. Fälligkeit Der Mitgliederbeitrag, der Arbeitsbeitrag und die Lizenzkosten sind zu Beginn des Vereinsjahres geschuldet. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

1.3. Spielberechtigung Mitgliedern, die dieser Verpflichtung ohne Angabe eines Grundes nicht nachkommen, kann der Vorstand 15 Tage nach der zweiten schriftlichen Erinnerung die Spielberechtigung an Meisterschaftsspielen entziehen. Sie dürfen nicht mehr in Teams von piranha chur eingesetzt werden, bis die Beiträge bezahlt sind.

Vorbehalten bleibt ein Vereinsausschluss gemäss Art. 11 der Vereinsstatuten.

2. Grundsatz/Befreiungen/Reduktion

2.1. Grundsatz Gemäss Art. 5 + Art. 13 der Vereinsstatuten sind die Mitglieder zur aktiven Mithilfe zur Erfüllung des Vereinszwecks verpflichtet. Die obigen Beiträge gelten pro Mitglied, nicht pro Familie.

2.2. Befreiung Vom Mitgliederbeitrag und dem Arbeitsbeitrag befreit sind Vorstandsmitglieder, Trainer, Schiedsrichter und Ehrenmitglieder.

Eltern von lizenzierten Spielerinnen, die für den Verein als Funktionär amten, wird der Arbeitsbeitrag erlassen. Bei mehreren Kindern im Verein wird dies bei einem Kind vorgenommen.

2.3. Keine Befreiung Für die Lizenzkosten gibt es keine Befreiung und sind in jedem Fall zu tragen.

Tritt ein Mitglied während der Saison ausser Termin aus dem Verein aus, sind Mitgliederbeitrag und Arbeitsbeitrag trotzdem geschuldet. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden pro Rata temporis zurückbezahlt, wenn

der Austritt vor dem 31.12. erfolgt. Arbeitsbeträge werden nicht ausbezahlt.

- 2.4. Reduktion Spielen Geschwister, die im gleichen Haushalt leben, in U 17 Teams von piranha chur, wird der kumulierte Mitgliederbeitrag (ohne Arbeitsbeitrag) gekürzt. Bei zwei Geschwister um 10 %, bei drei Geschwister um 15%, bei vier oder mehr Geschwister um 20 %.
- 2.5. Eintritt Mitglieder, die während der Saison eintreten, zahlen vor dem 31.12. den vollen Mitgliederbeitrag, anschliessend wird er pro Rata temporis erhoben.

3. Arbeitsbetrag

- 3.1. Arbeitsleistung Die Helfereinsätze erfolgen Teamweise. Dabei bekommt jedes Team bis Ende August einen entsprechenden Helfereinsatzplan für die reguläre Saison. Für die Play-off Phase wird je nach Bedarf ein weiterer Plan dem Team zugestellt. Pro Teameinsatz fliessen CHF 150 in die Teamkasse.
- 3.2. Fälligkeit Der Arbeitsbetrag wird zusammen mit dem Mitgliederbeitrag fällig. Er ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- 3.3. Altersbeschränkung Aktiv-Mitglieder die jünger als 16 Jahre sind (es gilt der Jahrgang), können nur Helfereinsätze als Bandenrichter leisten. Für die übrigen Helfereinsätze müssen an ihrer Stelle die gesetzlichen Vertreter oder sonstige Verwandte/Bekannte die Arbeit leisten.
- 3.4. Spielberechtigung Mitgliedern, die dieser Verpflichtung ohne Angabe eines Grundes nicht nachkommen, kann der Vorstand 15 Tage nach der zweiten schriftlichen Erinnerung die Spielberechtigung an Meisterschaftsspielen entziehen. Sie dürfen nicht mehr in einem Team von piranha chur eingesetzt werden, bis der Betrag bezahlt ist.

Vorbehalten bleibt ein Vereinsausschluss gemäss Art. 11 der Statuten.

4. Spesen-Entschädigungen

- 4.1. Entschädigungen Sämtliche Funktionäre und Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit für piranha chur grundsätzlich ehrenamtlich. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.
- 4.2. Spesen allgemein Reisekosten an Versammlungen von Swiss Unihockey und des BUV (Bahnticket 2. Klasse, sofern Zugfahrt nicht möglich: CHF 0.70 pro Km).
- Kosten für Teamanlässe, sofern das entsprechende Budget von der GV oder dem Vorstand gesprochen wurde.
- Kosten für die Teilnahme an J+S-Kursen. Nicht entschädigt werden Reisekosten an solche Kurse.
- Kosten für Trainerweiterbildungskurse, sofern der Sportchef der Kostenübernahme zustimmt. Nicht entschädigt werden Reisekosten an solche Kurse.

Telefonkosten, sofern sie das gelegentliche Telefonieren für den Verein übersteigen.

Beiträge an Büromaterialaufwand, sofern der Aufwand für die Vereinsarbeit das gelegentliche Benützen der eigenen Infrastruktur übersteigt.

Ein Vorstandsessen pro Jahr, in Begleitung der Partner.

Ein Traineressen pro Jahr, ohne Begleitung der Partner.

Ein Funktionärsessen pro Jahr, ohne Begleitung der Partner.

4.3. Schriftlichkeit Sämtliche Spesen müssen auf dem offiziellen Spesenformular an den Vorstand gerichtet werden und begründet sein. Über die Höhe der Spesen-Entschädigung entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand endgültig.

4.4. Keine Entschädigung Nicht entschädigt werden Fahrten an ordentliche Trainings, an Vorstandssitzungen, Generalversammlung, Meisterschaftsspiele, Kommissionssitzungen, usw. Ebenfalls nicht entschädigt werden Kosten für die Verpflegung an Vorstandssitzungen, Kommissionssitzungen, J+S-Kursen, Versammlungen von swiss unihockey, BUV, usw.

5. Schiedsrichterentschädigungen

5.1. Kurse Kosten für Teilnahme an Schiedsrichterkursen, soweit diese nicht vom Verband getragen werden. Nicht entschädigt werden Reisekosten an solche Kurse.

5.2. Kleider Die Kleider für die Schiedsrichter werden durch den Verein entschädigt. Zusätzlich können die Schiedsrichter auch von allfälligen Vereinsvergünstigungen der Ausrüster profitieren.

5.3. Honorar Die Schiedsrichter erhalten ein Honorar für ihre Tätigkeit zu Gunsten vom Verein von CHF 1'000 pro Saison. Sollte der Schiedsrichter aufgrund von disziplinarischen oder anderen Gründen, welche nicht durch den Verein verursacht wurden, vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, hat er keinen Anspruch auf das Honorar.

6. Trainer-Entschädigungen

6.1. J+S-Honorare Sofern ein J+S-Leiter sämtliche Erfordernisse für die Auszahlung des J+S-Geldes erfüllt und die von J+S-Coach vorgegebenen Fristen einhält, wird der Kurs abgerechnet. Das J+S-Geld für seinen Kurs verbleibt zu 100% beim Verein.

6.2. Trainer-Honorare Es liegt im Ermessen des Vorstandes und der GV (anlässlich der Budget-Genehmigung), die Trainer-Entschädigungen festzulegen.

6.3. Kurskosten Zuvor durch den Vorstand genehmigte Kurskosten inkl. Reisekosten werden durch den Verein übernommen. Allfällige Erwerbersatzzahlungen sind nicht durch den Verein geschuldet.

7. Sponsorenlauf

- 7.1. Teilnahme Führt piranha chur einen Sponsorenlauf durch, ist die Teilnahme für alle Aktivmitglieder obligatorisch.
- 7.2. Franken-Soll Der Vorstand setzt zuvor ein Franken-Soll fest, das pro Teilnehmer erreicht werden muss.
- 7.3. Inkasso Das Inkasso der Beiträge erfolgt durch die Mitglieder selbst. Wird das Franken-Soll nicht erreicht, verpflichten sich die Mitglieder, den Fehlbetrag bis zum Franken-Soll selbst zu zahlen. Betreffend Einzahlung des Inkassos gelten die gleichen Fristen wie bei den Mitgliederbeiträgen, Art. 1.1 + 1.2 dieser Weisung.
- 7.4. Abwesenheit Ist aus Gründen von Krankheit oder Unfall keine Teilnahme möglich, entbindet dies nicht von der Sammelpflicht. Für die Berechnung der Sammelbeiträge wird die durchschnittliche Rundenzahl der jeweiligen Teammitglieder herangezogen, wenn kein Pauschalbetrag festgelegt wurde.
- 7.5. Pauschalbetrag Den nicht teilnehmenden Aktiv-Mitgliedern wird das Franken-Soll in Rechnung gestellt. Betreffend Einzahlung des Inkassos gelten die gleichen Fristen wie bei den Mitgliederbeiträgen, Art. 1.1 + 1.2 dieser Weisung.

8. Bussen

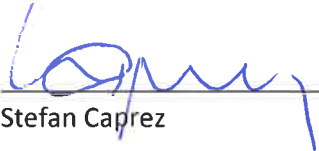
- 8.1. Grundsatz Bussen, die durch das Fehlverhalten eines Mitglieds dem Verein entstehen, werden grundsätzlich dem entsprechenden Mitglied weiter verrechnet.
- 8.2. Persönliche Strafen Matchstrafen, Bussen wegen Nichterscheinen an Schiedsrichterkursen und Spielsekretärenkursen oder ähnliche, inkl. den dazugehörenden Gebühren sind vom Bestraften selbst zu zahlen. Darüber wird intern keine Korrespondenz geführt.
- 8.3. Trainer Bussen wegen Fehlverhalten der Trainer (Einsetzung nicht qualifizierter Spieler, Einsetzung von Spieler ohne gültige Spielerlizenz, Matchstrafe für Reklamieren, usw.) sind vom Trainer zu bezahlen. Darüber wird intern keine Korrespondenz geführt.
- 8.4. Höhere Gewalt Kann ein Team aus Gründen nicht vorsehbarer höherer Gewalt nicht an Meisterschaftsspielen teilnehmen, hat der entsprechende Trainer sofort nach Bekanntwerden der Nichtteilnahme den Vorstand zu informieren. In diesem Falle wird eine allfällige Busse aus der Vereinskasse bezahlt. Verpasst ein Team aus Verschulden des Trainers oder des Teams die Teilnahme an Meisterschaftsspielen, ist die Busse vom Trainer oder aus der jeweiligen Teamkasse zu bezahlen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Inkrafttreten Das vorliegende Finanz- und Spesen-Reglement wurde von der Generalversammlung von piranha chur am 11. Juni 2019 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Über die Höhe der in Art. 1 erwähnten Beiträge entscheidet jeweils die Generalversammlung.

Chur, 12. Juni 2019

Der Präsident:


Stefan Caprez

Die Kassierin:


Doris Buchli

Bemerkungen zum neuen Finanz- und Spesenreglement von piranha chur

1. Jedes Mitglied von piranha chur bekommt zusammen mit den Statuten auch das Finanz- und Spesenreglement zugestellt. Dieses bildet integrierenden Bestandteil der Mitgliedschaft bei piranha chur.
2. Bandenrichter und Strafzeitnehmer helfen nach den Spielen jeweils bei der Tribünenreinigung und dem Abbau der Halleninfrastruktur.
3. Es ist zu beachten, dass je nach Spielverlauf der Einsatz länger dauern kann.
4. Während den Einsätzen ist es untersagt, jegliche Art von mobilen Geräten (Handy, Tablet, etc.) zu benutzen.
5. Die Bandenrichter haben das Spiel aufmerksam zu verfolgen und sind angehalten, die Banden schnellstmöglich zu richten und haben immer Reservebälle in ihrer Nähe, damit sie bei einem Outball den Reserveball sofort ins Spielfeld werfen können.
6. Einsätze auf der Strafbank dürfen erst ab 18 Jahren erfolgen, diejenigen im Kiosk und im Spielsekretariat ab 16 Jahren. (es gilt der Jahrgang)
7. Die Bandenrichter und Strafzeitnehmer haben während ihres Einsatzes die durch den Verein gestellten Überzieher zu tragen.
8. Sollte jemand verhindert sein, seinen Helfereinsatz zu leisten, ist er selber für einen Ersatz verantwortlich.
9. Treffpunkte Helfer:
 - Helfer Kiosk: Foyer
 - Helfer Halle: Spielsekretariat
10. Die Helfer am Kiosk haben bei ihren Einsätzen ein schwarzes neutrales Oberteil zu tragen.